

Verfahrensgang

OLG Hamm, Beschl. vom 01.12.2016 – 32 SA 43/16, [IPRspr 2016-225](#)

Rechtsgebiete

Unlauterer Wettbewerb und Kartellrecht (ab 2020) → Kartellrecht

Rechtsnormen

AEUV **Art. 101 f.**

BGB **§ 426**

EuGVVO 1215/2012 **Art. 1**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 2**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 2 ff.**;

EuGVVO 1215/2012 **Art. 4**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 5**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 7**;

EuGVVO 1215/2012 **Art. 8**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 63**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 66**

EUGVVO 44/2001 **Art. 6**

EWR **Art. 53 f.**

GWB **§ 87**; GWB **§ 89**

ZPO **§ 12**; ZPO **§ 17**; ZPO **§ 32**; ZPO **§ 36**

Fundstellen

Bericht

Mankowski, EWIR, 2017, 415

LS und Gründe

WuW, 2017, 292

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2016-225>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

IX. Öffentliches Recht

1. Enteignung

2. Währungs- und Devisenrecht

3. Handelsbeschränkungen

4. Kartell- und Monopolrecht

Der Beschluss des BGH vom 27.1.2016 – I ZR 67/14 (A&R 2016, 88; GRUR 2016, 523 Leitsatz in GRUR-Prax 2016, 184 mit Anm. *Dettling*) – wird zusammen mit dem Nichtannahmebeschluss des BVerfG vom 2.2.2017 – 2 BvR 787/16 – im Band IPRspr. 2017 abgedruckt.

224. *Hat ein Antragsgegner (hier: die FIBA Europe in München) seinen Geschäftssitz in Deutschland, so sind die deutschen Gerichte gemäß Art. 63, 4 VO (EU) Nr. 1215/2012 international zuständig.*

Gemäß Art. 6 Nr. 1 LugÜ II kann ein Verfahren gegen mehrere Beklagte (hier: aus Deutschland und der Schweiz), das auf demselben Sachverhalt beruht und bei dem eine gemeinsame Verhandlung zur Vermeidung widersprechender Entscheidungen geboten ist, an dem Ort geführt werden, an dem einer der Beklagten seinen Wohnsitz hat. [LS der Redaktion]

LG München I, Beschl. vom 2.6.2016 – 1 HK O 8126/16; SpuRt 2016, 269; WuW 2018, 241 *Heermann*.

225. *Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte besteht gemäß Art. 8 Nr. 1 VO (EU) Nr. 1215/2012, wenn zum Schadensersatz verpflichtete Mitglieder eines Kartells über den Gesamtschuldnerinnenausgleich oder Freistellungsansprüche insoweit streiten.*

Die Kartell-Landgerichte sind gemäß § 87 Satz 2 GWB ausschließlich zuständig, wenn eine Vorfrage aus dem GWB, dem Anwendungsbereich der Art. 101 oder 102 AEUV oder der Art. 53 oder 54 EWR-Abkommen im Rahmen der Hauptfrage inzident zu prüfen und die Beantwortung der Vorfrage für die Hauptfrage entscheidungserheblich ist.

§ 32 ZPO kann einen gemeinsamen Gerichtsstand für den Innenausgleich unter Kartellanten begründen. Dabei ist Begehungsort im Sinne des § 32 ZPO der Erfolgs- wie der Handlungsort. [LS der Redaktion]

OLG Hamm, Beschl. vom 1.12.2016 – 32 SA 43/16; WuW 2017, 292. Bericht in EWIR 2017, 415 *Mankowski*.

Die Kl. beantragt die Bestimmung des zuständigen Gerichts für eine Klage, die sie vor dem LG F erhoben hat. Die Kl. nimmt mit der Klage die Bekl. zu 1) bis 7) im Rahmen des Gesamtschuldnerinnenausgleichs in Anspruch. Die Ansprüche der Kl. gegen die Bekl. sind u.a. auf Freistellung von in dem Verfahren vor dem LG G2/M (2-06 O 649/12) geltend gemachten Ansprüchen auf Zahlung von Schadensersatz wegen wettbewerbsbeschränkender Absprachen in der Zeit von 2001 bis 2008 über die Lieferung von Gleisschienen 2002 bis 2009 nebst Zinsen, gerichtet.

Die Bekl. zu 1) und die Bekl. zu 2) haben ihren Sitz in F. Der Sitz der Bekl. zu 3) und 4) liegt in P. Der Sitz der Bekl. zu 5) liegt in C2, derjenige der Bekl. zu 6) in L-I2. Die Bekl. zu 7) hat ihren Sitz in Tschechien. Die Kl. hat ihren Sitz in Hamburg. Die Kl. hält die Voraussetzungen für die Bestimmung eines Gerichtsstands für gegeben. Die Kl. regt die Bestimmung des LG F, hilfsweise LG E, als zuständiges Gericht an. Die Bekl. zu 3) und 4) rügen die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte. Die Bekl. zu 3) und 4) sind zudem der Auffassung, dass für die inländischen Bekl. ein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand gemäß § 32 ZPO begründet sei. Die Bekl. zu 1), 2) und 6) stellen in Frage, ob der Anwendungsbereich des § 36 I Nr. 3 ZPO überhaupt eröffnet ist. Die Bekl. treten zudem sämtlich der Bestimmung des LG F entgegen. Der Rechtsstreit hänge, wozu die Bekl. im Einzelnen ausführen, von kartellrechtlichen Vorfragen ab.

Aus den Gründen:

„B. Der Antrag, für dessen Bescheidung das OLG Hamm zuständig ist, ist auch zulässig und begründet. Zu bestimmen war das Landgericht E.

I. Die deutschen Gerichte sind, was Voraussetzung einer Bestimmung ist (vgl. BGH, IVb ARZ 557/80¹, NJW 1980, 2646), für die Klage international zuständig.

Die internationale Zuständigkeit für die Klage und auch für das Verfahren auf Bestimmung des Gerichtsstands folgt für die in Deutschland ansässigen Bekl. aus Art. 4 I VO (EU) Nr. 1215/2012. Soweit das Verfahren gegen die Bekl. zu 3), 4) und 7) gerichtet ist, die ihren Unternehmenssitz in Österreich bzw. Tschechien haben, können sie jedenfalls gemäß Art. 8 I VO (EU) Nr. 1215/2012 in Deutschland verklagt werden.

Der Anwendungsbereich der VO (EU) Nr. 1215/2012 ist in zeitlicher (Art. 66 I), sachlicher (Art. 1 I) und räumlich-persönlicher (Art. 2 ff., 63 I) Hinsicht eröffnet.

1. Die Bekl. zu 1), 2), 5) und 6) können gemäß Art. 4 I VO (EU) Nr. 1215/2012 in Deutschland verklagt werden.

2. Für die Bekl. zu 3), 4) und 7) folgt die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die Klage aus Art. 8 I VO (EU) Nr. 1215/2012 ...

Zwischen den Klagen gegen die Bekl. zu 3) und 4) sowie die Bekl. zu 7) besteht die von Art. 8 I VO (EU) Nr. 1215/2012 geforderte enge Beziehung mit allen gegen die anderen Bekl. erhobenen Klagen, so dass diese an allen inländischen allgemeinen Gerichtsständen der anderen Bekl. verklagt werden können.

a) Art. 8 Nr. 1 VO (EU) Nr. 1215/2012 ist allerdings, da die Vorschrift von der Grundregel des Gerichtsstands des Wohnsitzes des Beklagten in Art. 2 VO (EU) Nr. 1215/2012 abweicht, strikt auszulegen; eine Auslegung über die ausdrücklich in dieser Verordnung vorgesehenen Fälle hinaus ist im Hinblick auf Erwgr. 15 – nach dem die Zuständigkeitsvorschriften in hohem Maß vorhersehbar sein sollen und Abweichungen von der Wohnsitzzuständigkeit auf genau festgelegte Fälle beschränkt sind – unzulässig (EuGH, Urt. vom 21.5.2015 – Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA ./ Akzo Nobel N.V., Rs C-352/13, ECLI:EU:C:2015:335, BeckRS 2015, 80660 Rz. 17 f.). Es ist dabei grundsätzlich Sache des nationalen Gerichts, zu beurteilen, ob zwischen den verschiedenen bei ihm anhängig gemachten Klagen ein Zusammenhang gegeben ist, ob also in getrennten Verfahren die Gefahr widersprechender Entscheidungen bestünde, und dabei alle erheblichen Umstände, die sich aus den Akten ergeben, zu berücksichtigen (EuGH, Urt. vom 11.10.2007 – Freeport PLC ./ Olle Arnoldsson, Rs C-98/06, ECLI:EU:C:2007:595, BeckRS 2007, 70802 Rz. 41; EuGH, Urt. vom 20.4.2016 – Profit Investment SIM S.p.A. ./ Stefano Ossi u.a., Rs C-366/13, ECLI:EU:C:2016:282, BeckRS 2016, 80666 Rz. 64).

¹ IPRspr. 1980 Nr. 145.

Dabei können Entscheidungen nicht schon deswegen als einander widersprechend betrachtet werden, weil es zu einer abweichenden Entscheidung des Rechtsstreits kommt. Die Abweichung muss zum einen vielmehr bei derselben Sach- und Rechtslage auftreten (EuGH, Urt. vom 13.7.2006 – Roche Nederland BV u.a. /J. Frederick Primus und Milton Goldenberg, Rs C-539/03, ECLI:EU:C:2006:458, BeckRS 2006, 70533 Rz. 26; BGH, Beschl. vom 7.2.2013 – IX ZR 186/11², BeckRS 2013, 3524 Rz. 4). Auch besteht nicht schon dann die Gefahr widersprechender Entscheidungen, wenn sich die Begründetheit einer der Klagen auf das Ergebnis einer anderen Klage auswirken würde (vgl. EuGH Urt. vom 20.4.2016 aaO Rz. 66 f.).

b) Auch unter Zugrundelegung dieser Grundsätze und bei der gebotenen engen Auslegung des Art. 8 Nr. 1 VO (EU) Nr. 1215/2012 liegt die danach erforderliche enge Beziehung zwischen den Klagen gegen die Bekl. zu 3), 4) und 7) und den Klagen gegen die anderen Bekl. vor.

aa) Zunächst ist davon auszugehen, dass für die Klage eines Schädigers auf Schadensersatz gegen mehrere gemeinschaftlich handelnde Kartellanten die Voraussetzungen von Art. 8 Nr. 1 VO (EU) Nr. 1215/2012 vorliegen. Der EuGH hat bereits entschieden, dass es im Fall getrennter Entscheidungen über Schadensersatzklagen gegen mehrere in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässige Unternehmen, die sich unter Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht der Union an einem einheitlichen und fortgesetzten Kartell beteiligt haben, in getrennten Verfahren zu widersprechenden Entscheidungen im Sinne des – dem hier anwendbaren Art. 8 VO (EU) Nr. 1215/2012 inhaltsgleichen – Art. 6 Nr. 1 der EuGVO a.F. kommen kann (EuGH, Urt. vom 21.5.2015 aaO).

bb) Entsprechendes gilt auch für die Klagen von Mitkartellanten auf Gesamtschuldnerinnenausgleich bzw. Freistellung gegen die anderen Kartellanten aus § 426 I 1 BGB. Denn auch insoweit ist für die Bestimmung des Gerichtsstands maßgeblich, dass der klagende Mitkartellant bei Klagen gegen die anderen Kartellanten vor verschiedenen europäischen Gerichten Entscheidungen mit verschiedenen, einander widersprechenden Entscheidungen auf der Basis der gleichen Sach- und Rechtslage sowohl zur Frage der Haftung der Kartellanten dem Grunde nach wie auch zu den Haftungsquoten erwirken könnte.

cc) Dies zugrunde gelegt, kann die Kl. nach Art. 8 I VO (EU) Nr. 1215/2012 die Bekl. zu 3), 4) und 7) gemeinsam mit den Bekl. zu 1), 2), 5) und 6) verklagen ...

(2) ... Es entspricht mithin auch Sinn und Zweck von Art. 8 Nr. 1 VO (EU) Nr. 1215/2012, die möglichen widersprechenden Entscheidungen zu vermeiden, indem ein einheitlicher Gerichtsstand für die Klagen gegen alle Bekl. eröffnet wird.

Die Gefahr widersprechender Entscheidungen droht auch bei der gleichen Sach- und Rechtslage. Dem steht entgegen der Auffassung der Bekl. zu 3) nicht entgegen, dass die Kartellmütter nicht unmittelbar an den Kartellabsprachen beteiligt waren und die Gesamtschuld ihnen gegenüber möglicherweise im Wege der Zurechnung den anderen Bekl. zu begründen wäre. Zum einen werden die Bekl. zu 3) und 7) wie alle anderen Bekl. von der Kl. aus derselben Rechtsgrundlage wie die anderen Bekl., nämlich § 426 I 1 bzw. 2 BGB in Anspruch genommen, zum anderen setzt die Anwendbarkeit von Art. 8 Nr. 1 VO (EU) Nr. 1215/2012 schon nicht voraus, dass die Klagen auf identischen Rechtsgrundlagen beruhen müssen, sofern für die

² IPRspr. 2013 Nr. 177.

Beklagten vorhersehbar war, dass sie in dem Land verklagt werden können, in dem mindestens einer von ihnen seinen Sitz hat (EuGH, Urt. vom 11.10.2007 aaO Rz. 47; BGH, Beschl. vom 30.11.2009 – II ZR 55/09³, BeckRS 2010, 03138, Rz. 4). Es war für die Bekl. zu 3) und 7) als Konzernmütter durchaus vorhersehbar, dass sie an dem allgemeinen Gerichtsstand ihrer Konzerntöchter für eigenes oder zurechenbares wettbewerbswidriges Verhalten ihrer im Konzern stehenden Töchter in Anspruch genommen werden könnten. Ebenso war für die Bekl. zu 4) als Kartellbeteiligter vorhersehbar, dass sie auch für alle Schäden – nicht nur für die aus eigenen Lieferungen, sondern auch die aus den Lieferungen von Mitkartellanten und auch Dritter – ggf. an den Gerichtsständen der anderen Kartellanten verklagt werden könnte ...

III. Die Voraussetzungen des § 36 I Nr. 3 ZPO liegen vor.

1. Dem Antrag steht nicht entgegen, dass die Bekl. zu 3), 4) und 7) im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben. § 36 I Nr. 3 ZPO ist auch in Verfahren anwendbar, in denen neben Beklagten mit Wohnsitz im Ausland weitere Beklagte in Anspruch genommen werden, die unterschiedliche allgemeine Gerichtsstände im Inland haben (vgl. BGH, Beschl. vom 6.5.2013 – X ARZ 65/13⁴, NJW-RR 2013, 1399). So liegt der Fall hier ...

3. Für die Klage ist ein gemeinsamer inländischer Gerichtsstand nicht sicher feststellbar, da ein solcher für die inländischen Bekl. nicht feststeht.

a) Die inländischen Bekl. haben keinen gemeinsamen allgemeinen Gerichtsstand. Der allgemeine Gerichtsstand der Bekl. zu 1), 2), 5) und 6) richtet sich gemäß den §§ 12, 17 ZPO nach deren Sitz, der für die Bekl. zu 1) und 2) F, für die Bekl. zu 5) C2 und für die Bekl. zu 6) L ist ...

aa) Die Kartell-Landgerichte sind gemäß § 87 Satz 2 GWB ausschließlich zuständig, wenn eine Vorfrage aus dem GWB, dem Anwendungsbereich der Art. 101 oder 102 AEUV oder der Art. 53 oder 54 EWR-Abkommen im Rahmen der Hauptfrage inzident zu prüfen und die Beantwortung der Vorfrage für die Hauptfrage entscheidungserheblich ist (*Meyer-Lindemann* in: FK-Kartellrecht-Jaeger/Kokott/Pohlmann/Schroeder, 87. Lfg. [2016], § 87 GWB Rz. 53 m.w.N.). Ob eine kartellrechtliche Vorfrage vorliegt, bestimmt sich dabei nach der richterlichen Beurteilung des Klagebegehrens auf Basis des Tatsachenvortrags der Parteien (*Meyer-Lindemann* aaO Rz. 56; *Immenga-Mestmäcker-Schmidt*, Wettbewerbsrecht, 5. Aufl. [2014], § 87 GWB Rz. 25 jeweils m.w.N.).

bb) Die Klage ist danach von kartellrechtlichen Vorfragen abhängig ...

Dass der zugrunde liegende Schadensersatzanspruch der Hauptgläubigerinnen bereits Gegenstand des Verfahrens vor dem LG G2 ist, ist für die Zuständigkeitsbegründung unerheblich. Denn für die Frage der Zuständigkeit nach § 87 I 2 GWB kommt es nicht darauf an, ob und in welchem Umfang die dort getroffene Entscheidung unter den Gesamtschuldnern bereits Bindungswirkung haben könnte. Im Übrigen werden auch Klagen, die auf die Befreiung von der Zahlungspflicht einer (rechtskräftigen) Geldbuße im Wege des Gesamtschuldnerinnenausgleichs gerichtet sind, allgemein als von einer kartellrechtlichen Vorfrage abhängig beurteilt (*Meyer-Lindemann* aaO Rz. 58 m.w.N.).

³ IPRspr. 2009 Nr. 187b.

⁴ IPRspr. 2013 Nr. 203.

b) Unter den Bekl. zu 1), 2), 5) und 6) ist auch ein gemeinsamer besonderer Gerichtsstand nicht eindeutig gegeben.

aa) Ein gemeinsamer örtlicher Gerichtsstand der Bekl. zu 1), 2), 5) und 6) folgt nicht sicher aus § 32 ZPO ...

Jedenfalls ist ein einheitlicher Schadensort für den Senat nicht sicher festzustellen. Begehungsort im Sinne des § 32 ZPO ist der Erfolgs- wie der Handlungsort (vgl. *Geigel-Wern* aaO Rz. 6; *Zöller-Vollkommer* aaO Rz. 16). Es ist nicht sicher feststellbar, dass sich an einem der Gerichtsstände der ausländischen Bekl. ein einheitlicher Erfolgs- oder Handlungsort für die mit den Klageanträgen geltend gemachten klagegegenständlichen Ansprüche befindet.

(1) Der Erfolgsort liegt nach der h.M., der der Senat in st. Rspr. folgt, dort, wo der tatbestandsmäßige Verletzungserfolg als Schlusspunkt des Handlungsgeschehens eingetreten ist (vgl. Senat, Beschl. vom 26.8.2016 – 32 SA 52/16, BeckRS 2016, 17696 Rz. 7; Beschl. vom 16.6.2015 – I-32 SA 17/15, BeckRS 2015, 11143 Rz. 14). Erfolgsort ist dabei aber nicht schon jeder Ort, an dem die nachteiligen Folgen eines Umstands spürbar werden, der bereits einen – tatsächlich an einem anderen Ort entstandenen – Schaden verursacht hat; keinen Gerichtsstand begründet der Ort, an dem, nachdem bereits der Tatbestand der unerlaubten Handlung vollendet ist, lediglich die weiteren Schadensfolgen in Erscheinung treten (BGH, VI ZR 69/07⁵, = BGHZ 176, 342–347 juris Rz. 16 [zu Art. 5 Nr. 3 LugÜ]; Senat, Beschl. vom 7.5.2015 – 32 SA 14/15, BeckRS 2015, 12353). Diese Grundsätze sind auch bei Kartelldelikten anwendbar (vgl. *Immenga-Mestmäcker-Rehbinder* aaO § 130 GWB Rz. 318 beck-online; *Wiedemann*, Kartellrecht, 3. Aufl. [2016], 11. Kap., § 59 Rz. 86 beck-online) ...

(2) Auch ein gemeinsamer Handlungsort ist nicht sicher feststellbar. Ein gemeinsamer Handlungsort wäre bei einer – für alle zum Innenausgleich gestellten Schäden kausalen – Gründung des Kartells durch alle Beteiligten an einem Ort oder einer für alle diese Schäden kausalen Kartellabrede anzunehmen (vgl. zu Art. 7 Nr. 2 VO [EU] Nr. 1215/2012: EuGH, Urt. vom 21.5.2015 aaO Rz. 50). Ein solcher ist aber nicht, jedenfalls nicht sicher, zu bestimmen.

bb) Aus Art. 8 I VO [EU] Nr. 1215/2012 folgt ebenfalls kein weiterer Gerichtsstand für die im Inland ansässigen Bekl. zu 1), 2), 5) und 6). Denn nach Art. 5 I VO (EU) Nr. 1215/2012 können Personen eines anderen Mitgliedstaats gemäß den nachfolgenden Vorschriften der Abschn. 2 bis 7 verklagt werden; auf (weitere) Beklagte aus dem eigenen Mitgliedstaat ist Art. 8 I VO (EU) Nr. 1215/2012 auch dann nicht anwendbar, wenn diese gemeinsam mit Beklagten aus dem eigenen und einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden, für die die Zuständigkeit aus Art. 8 I EuGVVO folgt (*Zöller-Geimer* aaO Artikel 8 [Artikel 6 LugÜ] EuGVVO Rz. 2; vgl. auch BayObLG, Beschl. vom 25.3.1997 – I Z AR 2/97⁶, juris Rz. 9 zu Art. 6 EuGVÜ; anders zu Art. 6 EuGVO a.F. *Kirschstein/Dornbusch*, Gerichtsstand der Streitgenossenschaft, RIW 2015, 193, 196).

cc) Schließlich ist Art. 7 Nr. 2 VO (EU) Nr. 1215/2012 nach seinem ausdrücklichen Wortlaut ebenfalls nicht anwendbar auf Personen, die ihren Sitz im Mitgliedstaat der Klage haben.

IV. Der Senat hat das LG E zum zuständigen Gericht bestimmt.

⁵ IPRspr. 2008 Nr. 140.

⁶ IPRspr. 1997 Nr. 143.

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts nimmt der Senat in st. Rspr. nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Prozesswirtschaftlichkeit vor (vgl. dazu *Zöller-Vollkommer* aaO § 36 ZPO Rz. 18 m.w.N.), wobei grunds. ein Gericht zu wählen ist, bei dem einer der Streitgenossen seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (vgl. *Musielak-Heinrich* aaO Rz. 24 beck-online) ...

2. ... Die Bestimmung des zuständigen Gerichts hat der Senat mit Blick auf die den Bekl. zu 1) und 2) zugeschriebenen größten Bedeutung unter den Kartellanten vorgenommen, die beide ihren Sitz in F haben. Der Senat hat ergänzend berücksichtigt, dass die übrigen Bekl. sich durchgehend nicht gegen die Bestimmung des (Kartell-)Gerichts ausgesprochen haben, das für diese zuständig ist; keine der Bekl. hat die Bestimmung eines Gerichts an dem Sitz einer der anderen inländischen Bekl. angeregt. Zudem ist die Klage im hiesigen Gerichtsbezirk bereits erhoben. Demgegenüber tritt der Aspekt zurück, dass das Verfahren der DB-Gesellschaften vor dem LG G2 anhängig ist. Gründe, die die Prozessführung für die anderen Bekl. vor dem LG E unzumutbar machen würden, sind nicht ersichtlich.

3. Das LG E, nicht das LG F war zum zuständigen Gericht zu bestimmen, da es sich bei den geltend gemachten Ansprüchen wie aufgezeigt um Kartellstreitigkeiten handelt, die gemäß den §§ 87, 89 I 1 Satz 2 GWB i.V.m. § 1 Nr. 2 der nordrhein-westfälischen Verordnung (aaO) dem LG E zugewiesen sind.“